



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Bestimmungen über die Anwendung gleichmässiger
Signaturen für topographische und geometrische Karten,
Pläne und Risse**

Berlin, 1909

A. Übersichts- (General-) - Karten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77203)

Veranlassung herzustellenden Karten und Vermessungswerke diejenigen besonderen Signaturen anzuordnen, welche durch den Zweck der Karten usw bedingt werden.

A. Übersichts- (General-) Karten.

§ 2.

Die Zeichnung von Übersichts- (General-) Karten erfolgt nach den durch die Musterblätter für die topographischen Arbeiten der Königl. Preußischen Landesaufnahme festgestellten Vorschriften.

Auf allen Seekarten finden die internationalen Zeichen, Bezeichnungen und Abkürzungen Anwendung.

B. Spezialkarten.

§ 3.

1. Darstellung der im Felde vorhandenen Linien in der Horizontalprojektion. (Vgl Tafel 1.)

Für die Zeichnung der in den Spezialkarten in der Horizontalprojektion darzustellenden Grenzen und sonstigen auf dem Felde vorhandenen Linien gelten mit Beachtung der beiliegenden Tafel 1 folgende allgemeine Regeln:

1. Die Eigentums- und Kulturgrenzen oder sonstigen Linien werden in schwarzer Farbe ausgezogen. Linien, welche Wasserrinnen oder andere Wasserläufe, Drainstränge usw bezeichnen, können in blauer Farbe ausgezogen werden.

2. Insoweit es darauf ankommt, neben dem bisherigen Bestande der Grundstücke auch noch den durch Grenzveränderungen, Grundstücksteilungen oder Zusammenlegungen, durch Anlegung von Wegen, Straßen, Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u dgl m entstehenden neuen Zustand in den Karten unterscheidend darzustellen, können die neuen Grenz- oder sonstigen Linien in roter Farbe (Karmin) ausgezogen werden.